

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 1. September 1945

32. Stück

137. Verfassungsgesetz: Durchführung von Notstandsarbeiten im Gebiete der Stadt Wien.

137. Verfassungsgesetz vom 24. August 1945 über die Durchführung von Notstandsarbeiten im Gebiete der Stadt Wien.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Zur Behebung von durch den Krieg hervorgerufenen Notständen können Personen, die sich im Gebiete der Stadt Wien nicht nur vorübergehend aufhalten und nicht freiwillig ihre Arbeitskraft für eine entsprechende Dauer zur Verfügung stellen, zu Dienstleistungen im Wege der Arbeitspflicht für die Dauer von vier Wochen, beginnend im September 1945, herangezogen werden. Der Bürgermeister ist ermächtigt, im Bedarfsfalle die Dienstleistung für die Dauer weiterer vier Wochen anzuordnen.

§ 2. (1) Die freiwillige Arbeit und die Erfüllung der Arbeitspflicht im Sinne des § 1 sind Gemeinschaftsarbeit zum Wohle und Wiederaufbau der Stadt Wien. Ein Arbeitsverhältnis wird hiedurch nicht begründet, es besteht demnach kein Anspruch auf Entgelt.

(2) Personen, die Gemeinschaftsarbeit nach diesem Gesetz leisten, sind, soweit sie nicht ohnehin auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit der Kranken- und Unfallversicherungspflicht unterliegen, auf die Dauer dieser Arbeit gegen Krankheit und Unfall versichert. Der Berechnung der Beiträge und der Leistungen ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 564 bis 566 der Reichsversicherungsordnung ein Durchschnittsbeitrag von 30 *RM* für je vier Wochen ohne Rücksicht auf die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zugrunde zu legen; für Personen, die unter die Bestimmungen der §§ 10 und 12 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetz), fallen, vermindern sich die Rentenleistungen der Unfallversicherung um ein Drittel. Der gesamte Versicherungsbeitrag einschließlich des Arbeitnehmeranteiles ist von der Stadt Wien zu tragen.

§ 3. (1) Der Arbeitspflicht unterliegen arbeitsfähige männliche Personen im Alter von 15 bis 50 Jahren und arbeitsfähige weibliche Personen im Alter von 16 bis 40 Jahren; gehören sie dem Kreise der in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes angeführten Personen an, so erhöht sich die Altersgrenze bei den männlichen Personen auf 65 Jahre, bei den weiblichen Personen auf

55 Jahre. Die Altersgrenzen bestimmen sich nach dem Geburtsjahrgang.

(2) Im Rahmen des Abs. (1) sind zur Arbeitspflicht heranzuziehen:

- a) zunächst jene Personen, die unter die §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes fallen, sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige, wenn die letzteren durch ihr Verhalten offenkundig eine nationalsozialistische Gesinnung an den Tag gelegt haben;
- b) soweit dieser Kreis nicht ausreicht, sonstige Personen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr;
- c) in letzter Linie die übrigen nach Abs. (1) in Betracht kommenden Personen.

§ 4. (1) Von der Arbeitspflicht sind befreit:

1. Schwangere Frauen, stillende Mütter und Frauen, die einen Haushalt selbständig zu führen und mindestens ein Kind bis zum zehnten Lebensjahr zu betreuen haben. Gehört die haushaltführende Frau dem Kreise der in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes angeführten Personen an, so gilt als Altersgrenze für die Kinder das vierte Lebensjahr.

2. Frauen, die nicht dem Kreise der in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes angeführten Personen angehören, wenn sie einen Haushalt selbständig zu führen haben, dem außer ihnen noch mindestens zwei Personen angehören.

3. Heimkehrer aus KZ.-Lagern, wenn sie aus politischen oder rassischen Gründen im Lager angehalten waren.

4. Die Mütter und Ehefrauen der im Punkt 3 genannten Personen und die Hinterbliebenen nach Personen, die in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen politischer Delikte hingerichtet wurden, sofern sie nicht dem Kreise der in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes angeführten Personen angehören. Als Hinterbliebene gelten die Witwen und die Verwandten in auf- und absteigender Linie.

5. Kriegsbeschädigte mit einer Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. oder einem Versehrtegeld nach Versehrtenstufe II, III oder IV.

6. Geistliche, Ordenspersonen weiblichen Geschlechtes; Ärzte, Zahnärzte oder Hebammen, die nachweislich berufstätig sind.

7. Hauptberuflich im Dienste einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes stehende Beamte, Angestellte oder Arbeiter, wenn sie auf Grund einer Bescheinigung ihres für den Dienstbetrieb verantwortlichen Vorgesetzten ohne schwere Nachteile für den Dienst von diesem nicht abgezogen werden können, sofern sie nicht dem Kreise der in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes angeführten Personen angehören.

8. Unter den Voraussetzungen des Punktes 7 vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter privatrechtlicher Betriebe, die im Interesse der öffentlichen Versorgung oder des Wiederaufbaues tätig sind und von der Arbeit nicht ohne schweren Nachteil abgezogen werden können.

9. Selbständig Erwerbstätige, die ganzzeitig beschäftigt sind und eine für die Allgemeinheit wichtige Tätigkeit verrichten, sofern sie nicht dem Kreise der in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes angeführten Personen angehören.

(2) Die Unabkömmlichkeit eines Dienstnehmers im Sinne des Abs. (1), Punkt 8 ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen, die vom Betriebsrat (Vertrauensmann) mitzufertigen ist. Die Berufstätigkeit im Sinne des Abs. (1), Punkt 6 und die ganzzeitige Inanspruchnahme für eine wichtige Tätigkeit im Sinne des Abs. (1), Punkt 9 ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Berufsvertretung nachzuweisen. Bei der Ausstellung der Bescheinigungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Wer unrichtige Bescheinigungen ausstellt, macht sich nach den Bestimmungen des § 11 strafbar.

(3) Bestehen Zweifel hinsichtlich der Befreiung von der Arbeitspflicht wegen körperlicher Nichteignung, so kann, soweit nicht die Ausnahme nach Abs. (1), Punkt 5 eintritt, eine ärztliche Untersuchung durch vom Magistrat bestimmte Ärzte angeordnet werden.

§ 5. Die Arbeitspflicht beträgt in vier Wochen:

- a) für Personen, die keine Beschäftigung oder Berufstätigkeit ausüben 60 Stunden, wenn sie dem Kreise der in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes angeführten Personen angehören 120 Stunden;
- b) für Personen, die eine Beschäftigung oder Berufstätigkeit ausüben 16 Stunden, wenn sie dem Kreise der in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes angeführten Personen angehören 32 Stunden;
- c) für Jugendliche, die eine Schule besuchen 40 Stunden.

Die Arbeit wird in der Regel in Halbtagschichten in Anspruch genommen.

§ 6. (1) Soweit nicht lebenswichtige Interessen gefährdet werden, kann der Magistrat zur Durchführung der in § 1 angeführten Arbeiten Eigentümer (Besitzer) von Fahrzeugen und Fahrtriebmitteln aller Art zu Fuhrleistungen verpflichten. Im Bedarfsfalle können die notwendigen

Fahrzeuge und Fahrtriebmittel beschlagnahmt und in Anspruch genommen werden.

(2) Verpflichtung und Inanspruchnahme nach Abs. (1) erfolgen gegen angemessene Vergütung. Die Vergütung bestimmt der Magistrat nach den Weisungen des Staatsamtes für Finanzen.

§ 7. Die Heranziehung zur Arbeitspflicht obliegt dem Magistrat im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt. Sie kann durch öffentlichen Aufruf erfolgen. Eine Berufung findet nicht statt. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.

§ 8. (1) Wenn bei Durchführung der in § 1 angeführten Arbeiten Bauschutt zerstört oder beschädigter Häuser verführt wird, so hat der Eigentümer dies ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(2) Müssen im Einzelfalle auch Baustoffe im Zuge dieser Arbeit verführt werden, so stellt sich die Verlagerung der Baustoffe nicht als Übernahme in die Gewahrsame der Stadt Wien [§ 2, Abs. (2), der Verordnung vom 12. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 74] dar. Aus der Verlagerung kann kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt Wien geltend gemacht werden.

§ 9. Die der Stadt Wien aus der Durchführung der in § 1 angeführten Arbeiten erwachsenden Kosten werden, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, vom Staate ersetzt.

§ 10. Der Bürgermeister ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ermächtigt, alle zur raschen und zweckmäßigen Durchführung der Arbeiten notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 11. (1) Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Wiener Magistrat mit Geld bis zu 5.000 *RM* oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig Bescheinigungen gemäß § 4, Abs. (1), Punkt 7 oder gemäß § 4, Abs. (2), an Personen erteilt, die dem Kreise der in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes angeführten Personen angehören. Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann außerdem für die Dauer von höchstens vier Wochen eine Kürzung oder der Entzug der Lebensmittelzuteilungen verfügt werden.

(2) Wer sich geflissentlich der Arbeitspflicht entzieht, kann auch über das im § 5 festgesetzte Zeitmaß hinaus zur Arbeit verhalten werden.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

			Renner		
	Schärf		Figl	Koplenig	
Honner	Fischer		Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl		Korp	Böhm	Raab